

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 74=94 (1928)

Heft: 4

Artikel: Beruf und Militärdienst

Autor: Stammbach, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-7422>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn ich mit meinen Darlegungen die Aufmerksamkeit des Gesamt-offizierskorps, der Behörden und nicht zuletzt der gutgesinnten Presse-berichterstatter geweckt habe, so haben sie ihren Zweck schon zum großen Teil erreicht. Erziehung wird hier rascher wirken, als Initiativen und Gesetze.

Beruf und Militärdienst.

Von Major W. Stambach, K. K. Geb. I. Br. 10, Zug.

Unter diesem Titel machte kürzlich nachstehendes Klagelied eines jungen Wehrmannes die Runde durch die schweizerische Presse:

„Die in der Bundesverfassung verankerten Grundlagen unserer Heeresorganisation, die allgemeine Wehrpflicht und das Milizsystem, verlangen von den wehrfähigen Bürgern gesetzlich bestimmte Dienstleistungen während einer Reihe von Jahren. Für die daraus entstehenden Unterbrechungen der beruflichen Tätigkeit und deren wirtschaftliche Folge hat das Obligationenrecht Bestimmungen aufgestellt, die indes nur einen *ungenügenden Schutz der Arbeitnehmer* bedeuten, und deren Revisionsbedürftigkeit schon längst anerkannt wurde. Die meisten Geschäftsinhaber geben denn auch über die unbestimmten gesetzlichen Forderungen hinaus ihren Angestellten und Arbeitern auch während der langen Rekrutenschulen eine Lohnentschädigung. Anders gestaltet sich die Lage, wenn der Soldat in eine Unteroffiziersschule oder andere Kaderschule einrücken muß, oder zu weiteren, für den neuen Grad vorgeschriebenen Dienstleistungen herangezogen wird. Häufig betrachten die Arbeitgeber diese Dienste als freiwillig, und verbieten ihren Angestellten rundweg jede militärische Karriere, unter Androhung der Entlassung. Sie mißachten dabei vollständig, daß Art. 10 der Militärorganisation von 1907 die gesetzliche Möglichkeit bietet, jeden Wehrmann zur Bekleidung eines Grades „zur Leistung des hierfür vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Uebernahme eines Kommandos zu zwingen. Dieses Obligatorium der Kaderschulen ist wohl der vornehmste Ausdruck der Gleichheit aller: ohne Unterschied der Herkunft und des Standes, soll jeder Wehrmann das leisten und leisten können, wozu er fähig befunden. Die aus materiellen Gründen begreifliche Abneigung der Geschäftswelt gegen das militärische Avancement der Angestellten bewirkt nicht nur, daß sich in der Armee zahlreiche zur Führung geeignete Kräfte nicht voll auswirken können; sie ist auch politisch nicht unbedenklich, indem sie gegen einen Grundpfeiler unseres Staatswesens verstößt, gegen die Gleichheit aller Bürger. Es gibt hier nur eine Lösung, die all diesen Erwägungen gerecht wird: die unbedenkliche Ausdehnung der *Lohnentschädigung auf allen obligatorischen Militärdienst*. Die Arbeitgeber, die auf diese Weise ihren Angestellten die militärische Laufbahn ermöglichen, werden dabei nur scheinbar benachteiligt. In Wirklichkeit werden diese Angestellten durch die vermehrte militärische Erziehung nur gewinnen und werden militärische Zucht und Pflichtauffassung auch in das Berufsleben mitbringen. Dem Rufe eines Hauses aber kann es nur nützlich sein, wenn Ordnung und Genauigkeit seinen Geschäftsbetrieb auszeichnen und wenn viele seiner Angestellten in der Armee einen Grad bekleiden.“

Diese an die Oberfläche gekommene Stimme eines Wehrmannes zeigt die Schwierigkeit manches jungen Arbeitnehmers, der zwischen Beibehaltung seiner zivilen Stellung und der militärischen Karriere zu wählen hat. Der Fälle gibt es mehr, als man gemeinhin glaubt, und es wäre verfehlt, achtlos an der für unsere Armee so schwerwiegenden Frage vorüberzugehen. Es ist zwar nicht leicht, sich ein

richtiges Bild zu machen, wie es um diese Sache steht, und es wird wenige geben, die sich Zeit und Mühe nehmen, sich mit dieser undankbaren „Forscheraarbeit“ abzugeben. Dem Schreibenden stehen die Akten der 10-jährigen Arbeit in der Soldatenfürsorge einer Division zur Verfügung; darin ist mancher interessante Fall zu finden, der die Klage des oben erwähnten jungen Wehrmannes bestätigen könnte. Es dürfte die Leser interessieren, davon etwas zu vernehmen.

Die Fälle, die uns im Laufe der Jahre durch Wehrmänner direkt oder durch ihre Vorgesetzten zur Kenntnis gebracht wurden, lassen sich in vier Kategorien einteilen, nämlich:

- a) die Fälle der Nichtberücksichtigung wegen Militärdienstpflicht bei Bewerbung um eine Anstellung;
- b) die Fälle von Stelleverlust wegen Militärdienstpflicht;
- c) die Fälle von nur teilweiser Arbeitsmöglichkeit wegen Militärdienstpflicht;
- d) die Verhinderung der militärischen Karriere.

Die Fälle der Nichtberücksichtigung wegen Militärdienstpflicht bei Bewerbung um eine Anstellung scheinen heute nicht mehr so häufig zu sein, wie früher. Jene Arbeitgeber (es waren nicht immer Nichtmilitärs), die früher demjenigen Bewerber den Vorzug gaben, welcher seine mangelnden Kenntnisse mit „militärfrei“ zu überdecken verstand, haben sich durch die Erfahrungen belehren lassen. Die wenigen Wochen Absenzen, die der ordentliche und außerordentliche Militärdienst verursacht, stehen in keinem Verhältnis zu dem reichen Gewinn an elementaren und höhern Eigenschaften, die der junge Mann sich im Militärdienst aneignet und hernach in seiner Stellung tausendfach verwerten kann. In industriellen Betrieben, wo man die Bedeutung der Disziplin richtig einzuschätzen weiß, wird sogar vielfach — unter sonst gleichen Voraussetzungen — jungen Angestellten, die militärpflichtig sind, der Vorzug gegeben. Jene Fälle, wo militärpflichtige Bewerber Mühe haben anzukommen, finden wir fast durchweg in Saisonbetrieben, insbesondere bei der Hotellerie. Diejenigen Kommandanten, die alljährlich über eine Anzahl Gesuche um Verlegung des Militärdienstes zu entscheiden haben, werden unsere Beobachtungen bestätigen können. Es kommt nicht von ungefähr, daß man gerade in jenen Berufen der Hotelangestellten eine sehr große Zahl der Ersatzpflichtigen findet, die nicht aus Abneigung gegen den Militärdienst, sondern aus Sorge um die Existenz, sich bei der Rekrutierung oder in der Rekrutenschule zu drücken verstehen.

Die Klagen über Stelleverlust wegen Militärdienstpflicht sind vorsichtig aufzunehmen und ebenso vorsichtig zu untersuchen. In der Regel bestreitet der Arbeitgeber, daß als Grund der Entlassung der Militärdienst in Frage komme. Die Antwort lautet etwa so: es sei dem Manne schon lange „geladen“ gewesen, seine Leistungen hätten nicht befriedigt und man hätte nur zugewartet, bis der Betreffende sowieso habe einrücken müssen. Ist dies Tatsache, dann begeht der Arbeit-

geber einen gewaltigen Fehler: Statt der Wahrheit die Ehre zu geben — zum Nutzen des jungen Mannes — läßt man ihn im Glauben ziehen, der Militärdienst sei der Grund der Entlassung. Auf diese Weise wird der junge Mann in seinem Beruf nicht besser, als Wehrmann aber ganz sicher schlechter. Der Militärdienst, den er bisher freudig absolvierte, ist für ihn ein riesengroßes Hindernis, der Zerstörer seiner Existenz geworden. Mit welcher „Dienstauffassung“ solche Leute in den Wiederholungskurs einrücken, wissen die Einheitskommandanten wohl am besten.

Die Fälle von teilweiser Arbeitsmöglichkeit wegen Militärdienstpflicht beschäftigen die Soldatenfürsorge am meisten. Seitdem die Wiederholungskurse sich vom Frühjahr bis in den Herbst hinein erstrecken, kommen die Angehörigen der Saisonberufe dieser zwei Wochen wegen oftmals in eine unangenehme Lage, sei es, daß sie die Stelle später als Saisonbeginn antreten können, oder, was noch viel häufiger vorkommt, vor Saisonschluß verlassen müssen. Vor einigen Jahren gingen uns aus dem Wiederholungskurs eines einzigen Regimentes eine ganze Anzahl Gesuche um Unterstützung oder Arbeitsbeschaffung zu, aus dem Grunde, weil der Wiederholungskurs im August stattfand und die Gesuchsteller (es waren alles Hotelangestellte) nach dem Wiederholungskurs in ihrer frühern Stellung nicht mehr benötigt wurden, da die Witterung kalt und regnerisch war und die Sommersaison dem Ende entgegenging. Dadurch hatten die betreffenden Wehrmänner einen Verdienstausschlag von mindestens 6 Wochen. In solchen Fällen sollten Gesuche um Verlegung der Absolvierung des Wiederholungskurses nicht kurzerhand abgewiesen, sondern wohlwollend geprüft und weitgehendst genehmigt werden.

Die Verhinderung der militärischen Karriere — hauptsächlich durch das Mittel des Lohnentzuges für die Zeit der außerordentlichen Dienste oder durch Drohungen mit Stelleverlust — kommt leider vielfach vor, wenn auch von letztern in der Regel kein Gebrauch wird; sie genügen vielfach schon als Schreckschüsse. Diese Fälle kommen uns nur selten zur Kenntnis, es sei denn, daß der junge Mann uns ersucht, entweder beim Einheitskommandanten oder beim Arbeitgeber ein gutes Wort einzulegen. Von dieser Not des jungen, begeisterten Soldaten spricht auch der junge Wehrmann oben, und wir gehen mit seiner Auffassung durchaus einig. Wenn die Devise: „Dem Tüchtigen freie Bahn“ noch Geltung haben soll, dann wollen wir sie nicht nur für das Wirtschaftsleben, sondern auch für unser Volksheer angewendet wissen. Es darf und soll nicht vorkommen, daß aus finanziellen Gründen, aus Neid oder Zufälligkeiten (wie z. B. das Zusammentreffen der Ferien des Vorgesetzten mit dem Militärdienst des Untergebenen) dem jungen Mann die Gelegenheit entzogen wird, die Unteroffiziers- oder Offiziersschule zu bestehen.

Ueber die Frage der Rückwirkung der militärischen Ausbildung auf das Berufsleben wollen wir uns an dieser Stelle nicht verbreiten,

sondern verweisen auf einen Aufsatz in Nr. 15 der Allg. Schweiz. Militärzeitung vom Jahre 1923 (S. 225 ff.). Was wir dort geschrieben haben, gilt heute noch und immer mehr, so lange von Rationierung und Organisation die Rede ist, kann er auch als ausführliche Begründung gelten zu der von unserem jungen Wehrmann angeschnittenen Frage über Beruf und Militärdienst.

Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927.

Infolge Verhinderung eines Referenten kann der dritte Artikel dieser Serie erst in der Mai-Nummer erscheinen.

Redaktion.

Totentafel.

Col. Inf. *Etienne E. A. Borel*, né en 1858, à disp., décédé à Genève le 5 mars 1928.

Inf.-Oberlieut. *Oskar Schrämli*, geb. 1898, Tef. Of. I. R. 11, gest. in der Schießschule Wallenstadt am 14. März 1928.

San.-Lieut. *Hugo Probst*, geb. 1899, Arzt Vpf. Abt. 2, gest. in Bern am 14. März 1928.

Inf.-Oberst *Alfred Bodmer*, geb. 1856, zuletzt T. D., gest. in Riehen am 26. März 1928.

San.-Oberst *Karl Bohny*, geb. 1856, gew. Rotkreuz-Chefarzt, gest. in Basel am 28. März 1928.

San.-Oberstlieut. *Karl Hegi*, geb. 1876, bis vor Kurzem Div.-Arzt 4, in Bern, gest. in Wien am 12. April 1928.

Société Suisse des Officiers.

Circulaire No. 27.

Lugano, le 11 avril 1928.

Le Comité Central aux Sections.

1. *Section directrice pour la période 1928/1930.* Avec notre circulaire No. 24, du 27 décembre 1927, nous avons communiqué aux Sections notre proposition que la Section de St. Gall devrait prendre les fonctions de Section directrice pour la période 1928/1930.

En même temps et conformément à l'art. 15 des statuts, nous avons fixé le 29 février 1928 comme dernier délai pour faire parvenir au C. C. les oppositions éventuelles à notre proposition.

Aucune objection n'ayant été soulevée, on doit considérer comme adoptée la désignation de St. Gall comme Section directrice.